



**Förderverein der IGS Süd Langenhagen e.V.**

# Satzung

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der IGS SÜD Langenhagen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenhagen.  
Der Verein wurde am 20.09.2016 errichtet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der IGS SÜD Langenhagen. Aufgabe ist es weiterhin, die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern zu fördern und für die Schüler in der Öffentlichkeit zu wirken.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die IGS SÜD Langenhagen.
  - Zuschüsse für besondere Anschaffungen einzelner Fachbereiche und Arbeitsgemeinschaften
  - Unterstützung von Projekten der IGS SÜD Langenhagen die der schulischen Gemeinschaft dienen.
  - Unterstützung von Projekten der IGS SÜD Langenhagen zur Förderung der Selbstbehauptung/Selbstverteidigung für Mädchen und Jungen.
  - Förderung des Schüleraustausches mit ausländischen Partnerschulen.
  - Förderung der IGS SÜD Langenhagen für die Veranstaltung von Theateraufführungen, Autorenlesungen und Kinobesuchen.
  - Förderung der musikalischen und sportlichen Erziehung.
  - Förderung der Betreuung - auch im Nachmittagsbereich - der IGS SÜD Langenhagen.
  - Förderung der Identifikation der Schüler, Eltern und Lehrer sowie ehemaliger Schüler, Eltern und Lehrer mit der IGS SÜD Langenhagen.
  - Andere, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
7. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ohne Angeben von Gründen ist statthaft. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins erhalten. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei seiner Auflösung besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch freiwilligen Austritt,
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§6 Organe des Vereins**

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt zu ordentlichen und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung können sowohl bei einer ordentlichen als auch bei einer außerordentlichen Versammlung gefasst werden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst innerhalb der ersten vier Monate, stattzufinden. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere folgendes umfassen: Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer/innen, Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer/innen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen mit Begründung versehenen Antrag auf Einberufung stellt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einladungen werden durch Rundschreiben, das durch die Schule über die Schüler/innen verteilt werden kann, oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes (§2) und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden; sind beide verhindert, dem nach Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben worden sind. Im übrigen sind Anträge von Mitgliedern, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, zur Verhandlung zuzulassen, wenn sie dem Vorstand vor der Versammlung mit einer Begründung und einem formulierten Beschlussvorschlag angemeldet worden sind; über die Zulassung später angemeldeter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a. der/dem Vorsitzenden,
  - b. der/dem Schriftführer/in, die/der zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r ist
  - c. der/dem Schatzmeister/in
  - d. zwei Beisitzer/innen
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
3. Fallen Vorstandsmitglieder aus, so können - ausgenommen beim Ausfall der/des Vorsitzenden - als Ersatz für sie die Mitglieder des Vereins durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder bestellt werden.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Jedoch können über Geldmittel im Werte über 1.000,- € nur zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen, soweit es sich nicht um Überweisungen zwischen vom Verein unterhaltenen Konten handelt.
5. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, die sich auch aus nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern zusammensetzen und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder hinzu gezogen werden können.

## **§9 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die die Rechnungsführung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

## **§10 Beiträge, Spenden**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe er selbst bestimmt. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über den Beitrag hinaus können Spenden beigebracht werden.

## **§11 Vermögen des Vereins bei Auflösung, Aufhebung oder Änderung des Vereinszwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Langenhagen als Schulträger bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§12 Satzungsänderung aus rechtlichen Gründen**

Werden auf Verlangen von Behörden aus rechtlichen Gründen Änderungen des Satzungstextes notwendig, so können sie vom Vorstand in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden, sofern dadurch der Wesensgehalt der Satzung nicht berührt wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.09.2016 errichtet. Der §2 wurde aufgrund §12 dieser Satzung am 23.04.2017 mit Vorstandsbeschluss geändert, um die Gemeinnützigkeit zu erlangen.

Langenhagen, 23.03.2017